



VEREIN ZUR
FÖRDERUNG ABSCHLUSSBEZOGENER
JUGEND- UND ERWACHSENENBILDUNG e.V.

Geneveastr. 72, 51063 Köln, Tel.: 0221/96202-0, Fax: 0221/ 96202-74,
info@tas-koeln.de

Schulvertrag

Präambel

Die Tages- und Abendschule Köln (TAS) ist ein staatlich anerkanntes Weiterbildungscolleg (Abendreal-
schule / Abendgymnasium bis zur Fachhochschulreife) in privater Trägerschaft.

Träger ist der Verein zur Förderung abschlussbezogener Jugend- und Erwachsenenbildung e.V. (VFJ).

An der TAS können die Abschlüsse der Weiterbildungscollegs des Landes Nordrhein-Westfalen auf der
Basis der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Weiterbildungscollegs (Apo-Wbk) bis zur Fachhoch-
schulreife erworben werden.

Grundlage des Schulverhältnisses ist dieser Schulvertrag, der die beiderseitigen Rechte und Pflichten
regelt. Als privater Schulträger ist der VFJ frei in der Begründung und der Beendigung des Schulvertrags-
verhältnisses zu seinen Schülerinnen und Schülern. Bestandteil des Vertrages ist das besondere Bil-
dungs- und Erziehungskonzept der TAS sowie deren Hausordnung.

Zu den Bildungs- und Erziehungsgrundsätzen der TAS gehören insbesondere:

- Toleranz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen
- gegenseitiger Respekt
- wertschätzender Umgang miteinander
- Gewaltfreiheit
- Drogenfreiheit
- Kooperation untereinander und mit der Schule
- Erwerb und Training sozialer und beruflicher Grundkompetenzen
- gemeinsame Erarbeitung einer Anschlussperspektive

Zwischen

dem
Verein zur Förderung abschlussbezogener Jugend- und Erwachsenenbildung e.V.
vertr. durch die Geschäftsführung und die Schulleiterin/den Schulleiter der TAS

und

Frau/Herrn

..... (im Folgenden Schulleiterin / Schüler genannt)

geb. am

ggf. vertreten durch den / die gesetzlichen Vertreter

wohnhaft:

.....
Straße

.....
PLZ, Ort

.....
Tel.: Mail:

wird folgender Schulvertrag geschlossen:

.....
/..

§ 1 Zustandekommen

Der Schulvertrag kommt durch die Unterschrift der Schulleiterin / des Schulleiters sowie der Geschäfts-
führerin / des Geschäftsführers und der Schülerin / des Schülers bzw. der gesetzlichen Vertreter / des
gesetzlichen Vertreters unter diesen Vertrag sowie die schriftliche Zusage der Schule für einen Schulplatz
nach Prüfung der schulrechtlichen und sonstigen Aufnahmebedingungen zustande. Über die Aufnahme
an der TAS entscheidet die Schulleiterin / der Schulleiter oder eine / ein von ihr / ihm beauftragte / beauf-
tragter Vertreterin / Vertreter nach einem festgelegten Aufnahmeverfahren.

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. Die wesentlichen Grundsätze über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der TAS gemäß der
Präambel.
2. Die Hausordnung der TAS in ihrer jeweils gültigen Fassung, beigelegt in Anlage 1.

§ 3 Trägerverpflichtung

Der Träger und die Schule schaffen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der von der zuständigen
Bezirksregierung genehmigten Budgetierung alle organisatorischen Voraussetzungen dafür, dass die
Schülerin / der Schüler in die Lage versetzt wird, dass von ihr / ihm erstrebte Schulziel zu erreichen.

§ 4 Haftung des Schulträgers / Empfehlung zum Abschluss eines privaten Haftpflichtversicherung

Die Haftung des Schulträgers für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit richtet sich nach
den gesetzlichen Bestimmungen, für sonstige Schäden wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrläs-
sigkeit beschränkt.

Für den Verlust mitgebrachter Sachen übernimmt der Schulträger keine Haftung.

Für die Schülerinnen / Schüler besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Der Umfang des Versi-
cherungsschutzes ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Danach erstreckt sich der Versiche-
rungsschutz auf den Unterricht einschließlich der Pausen und auf andere schulische Veranstaltungen, auf
dem Gelände der Schule bzw. am Ort der Veranstaltung sowie auf den (im Regelfall direkten) Weg zu
und von der Schule oder zu und von dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet. Ein Unfall auf
dem Schulweg ist unverzüglich der Schule zu melden.

Für Schäden, die eine Schulleiterin / ein Schüler verursacht, haften diese/ r oder die Erziehungsberechtig-
ten. Der Schulleiterin / dem Schüler wird dringend angeraten, eine private Haftpflichtversicherung abzu-
schließen.

§ 5 Verpflichtungen der Schulleiterin / des Schülers

Von allen am Schulleben Beteiligten wird erwartet, dass sie in vertrauensvoller Zusammenarbeit bei der
Gestaltung des Schullebens mitwirken. Die Schulleiterin / der Schüler ist insbesondere verpflichtet,

- das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule (Präambel) zu achten und dazu beizutragen, es zu ver-
wirklichen, hierunter fällt auch die aktive Mitwirkungspflicht, sich um eine realistische Anschlussperspekti-
ve in Ausbildung, Arbeit oder höherwertige Qualifikation zu bemühen (einschließlich Praktikum),
- die Vorgaben der APO-Wbk zum Erwerb des angestrebten Schulabschlusses zu erfüllen,
- am Unterricht und an allen schulischen Veranstaltungen pünktlich und regelmäßig entsprechend den
detaillierten Regelungen in der jeweils gültigen Hausordnung teilzunehmen und im Falle eines Fehlens
dieses ausreichend zu entschuldigen,
- Störungen im Unterricht und Störungen des Schulfriedens (siehe Hausordnung) zu unterlassen,
- sorgsam mit der Einrichtung der Schule umzugehen,
- die jeweils gültige Hausordnung in ihrer Gesamtheit einzuhalten.

§ 6 Vertragssende

Der Schulvertrag endet

- mit der Entlassung der Schülerin / des Schülers nach Erreichen des angestrebten Schulabschlusses unter gleichzeitiger Erteilung eines Abschluss- oder Abgangszeugnisses (gem. § 47 (1) Schulgesetz NRW),
- bei Wegfall der Voraussetzungen für die Teilnahme am Schulbetrieb aufgrund der Bestimmungen der APO-WbK,
- mit der Aufgabe der Trägerschaft des VFJ für die TAS. Der Schulträger verpflichtet sich für diesen Fall, innerhalb der hierfür geltenden Fristen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen die Schülerin / den Schüler rechtzeitig über die Absicht, die Trägerschaft aufzugeben, zu informieren und der Schülerin / dem Schüler geeignete Vorschläge über eine weitere Beschulung zu unterbreiten,
- durch berechtigte schriftliche Kündigung des Schulvertrages durch die Schülerin /den Schüler bzw. durch den / die gesetzlichen Vertreter,
- durch berechtigte Kündigung seitens des Schulträgers (§ 7 des Vertrages),

§ 7 Kündigung durch den Schulträger

Das Vertragsverhältnis kann vom Schulträger während des Schuljahres schriftlich zum 31.01. oder zum 31.07. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ordentlich gekündigt werden.

Das Vertragsverhältnis kann vom Schulträger ferner außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- bei Körperverletzungen, Gewaltandrohungen, sexuellen Belästigungen, Mitführung und Gebrauch von Waffen, Diebstahl, Betrug, Beleidigungen,
- bei Besitz, Konsum, Verteilung und Verkauf von Drogen jeglicher Art oder wenn diesbezüglich auch nur ein begründeter Verdacht besteht,
- bei wiederholten und schwerwiegenden Störungen des Unterrichts, die unter Abwägung aller Umstände eine Fortsetzung des Schulverhältnisses für den Schulträger unzumutbar machen,
- bei 20 unentschuldeten Fehlstunden innerhalb von 30 Unterrichtstagen,
- bei wiederholten unentschuldeten Fehlen trotz vorliegender schriftlicher Androhung des Schulausschlusses,
- bei wiederholtem entschuldeten Fehlen über einen längeren Zeitraum, wenn dadurch die Vorgaben der APO-WbK nicht mehr erfüllt werden können,
- bei Verstoß gegen die wesentlichen Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule (vgl. insbesondere §2) und wenn unter Abwägung aller Umstände eine Fortsetzung des Schulverhältnisses für den Schulträger unzumutbar ist,
- bei schuldhaftem und schwerwiegendem Verstoß gegen die Hausordnung und wenn unter Abwägung aller Umstände eine Fortsetzung des Schulverhältnisses für den Schulträger unzumutbar ist,
- bei sonstigen schwerwiegenden Verstößen gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

§ 8 Kündigung durch die Schülerin / den Schüler

Der Schulvertrag kann von der Schülerin / dem Schüler schriftlich zum 31.01. oder zum 31.07. eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung bedarf keiner Begründung. Die Schule hat im Auftrage des Schulträgers die Wirksamkeit der Kündigung in Textform zu bestätigen.

§ 9 Änderungsmitteilung

Die Schülerin / der Schüler ist verpflichtet, eine Änderung ihrer / seiner Anschrift bzw. weiterer der Schule bekanntzugegebener Kontaktdaten (Telefonnummer, Handynummer, Mailanschrift) umgehend in Textform mitzuteilen.

§ 10 Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

Die Vertragspartner sind sich dahingehend einig, dass Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages vertrauensvoll beigelegt werden sollen. Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so tritt an deren Stelle eine Regelung des Inhaltes wie sie die Parteien

/.

bei einer verständigen Auseinandersetzung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen getroffen hätten.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform, das gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 11 Vertragsaushändigung

Jeder Vertragspartner erhält eine unterzeichnete Ausfertigung dieses Vertrages mit der Anlage 1 gem. § 2.

Die Schülerin / Der Schüler versichert mit ihrer / seiner Unterschrift, dass sie / er die vertraglichen Vereinbarungen, die wesentlichen Grundsätze über die Bildungs- und Erziehungsarbeit (Präambel) und die Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich anerkennt.

..... Köln, den

Schulleitung TAS

..... Köln, den

Geschäftsführung VFJ e.V.

....., den

Schülerin / Schüler

.....

gesetzliche Vertreter (nur bei Minderjährigen)

Vollständiger Name und Anschrift der / des gesetzlichen Vertreter / Vertreters:

.....

.....

.....